

## G e s e z,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaufe.

### §. 1.

Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche in dem Gebiete der Vereinssstaaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

### §. 2.

Als selbstständig ist Derjenige anzusehen, welcher an den Gemeinbewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und legend eine direkte Staatssteuer zahlt.

### §. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehn;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin daß sie ihre Creditoren besiedigt haben;
- 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindevmitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

### §. 4.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

### §. 5.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwickten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verclustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gefehlich unzulässige Mittel angewendet hat.

### §. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche im Umfange des Bundesstaates, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem Vereinsstaate angehört hat.

### §. 7.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.